

Abonnementspreis: In ganz Deutschland: Jährlich 18 Mark. ...

Dresdner Journal.

Inseratannahme auswärts: Leipzig: Fr. Brandstetter, Commissionär des Dresdner Journals; ...

Verantwortliche Redaction: Oberredacteur Rudolf Günther in Dresden.

Amtlicher Theil.

Dresden, 10. März. Se. Königliche Majestät haben dem Senatpräsidenten des Oberlandesgerichts Appellationsgerichtspräsidenten Dr. Julius Wilhelm Winger...

Nichtamtlicher Theil.

Uebersicht.

- Telegraphische Nachrichten. Abänderungen des dem Bundesrathe vorgelegten Entwurfs eines Unfallversicherungsgesetzes vor seiner Einbringung im Reichstage. II, III u. IV. Tagesgeschichte. Statistik und Volkswirtschaft. Feuilleton. Kalender. Inserate. Beilage. Zur orientalischen Frage. Dresdner Nachrichten. Provinzialnachrichten. Vermischtes. Kirchennachrichten. Bismarcknachrichten.

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, Mittwoch, 16. März, Nachmittags. (Tel. d. Dresdn. Journ.) Se. Kaiserl. und Königl. Majestät der Kaiserin Friedrich Wilhelmine...

Paris, Dienstag, 15. März, Abends. (W. Z. B.) In der heutigen Sitzung des Senats interessirte die Regierung über die Maßregeln, welche gegen die jesuitischen Professoren ergriffen worden seien...

Feuilleton.

Redigirt von Otto Wendt.

Nach der Hochzeit.

Romane von G. Juch. (Fortsetzung zu Nr. 62.)

Nicht drei Tage, mehr denn drei Wochen waren seit jener Eisenbahnfahrt vergangen und Marianne hatte den Brief an den alten Freund ihres Vaters immer noch nicht abgejendet...

erfüllt werden. Hierauf wurde die einfache Ingeordnung angenommen.

Paris, Mittwoch, 16. März. (Tel. d. Dresdn. Journ.) Das „Journal des Débats“ tritt der Annahme entgegen, daß die Milliardemanche eine kriegerische Bedeutung habe...

Rom, Mittwoch, 16. März. (Tel. d. Dresdn. Journ.) Der Finanzminister Magliani hat der Kammer das definitive Budget für das Jahr 1881 vorgelegt.

St. Petersburg, Dienstag, 15. März, Abends. (W. Z. B.) Ein Extrablatt des „Rus. Kn.“ veröffentlicht folgende Mittheilung des Ministers des Innern:

Einer der Hauptorganisatoren des letzten Attentates, welcher am 11. März arretirt worden war, hat seine Mitwirkung bei der Ausführung des Verbrechens eingestanden und bezeugt den in flagranti ergriffenen Rusjakow, welcher die erste Bombe warf, ebenfalls als Anstifter...

St. Petersburg, Mittwoch, 16. März. (Tel. d. Dresdn. Journ.) Einer Meldung der Zeitungen zufolge versucht der Attentäter Rusjakow bei seiner Verhaftung sich zu vergiften...

Abänderungen des dem Bundesrathe vorgelegten Entwurfs eines Unfallversicherungsgesetzes vor seiner Einbringung im Reichstage.

II. Eine Erweiterung der socialpolitischen Wirkungen des Gesetzes enthalten folgende Abänderungen. Die schon im Vorhergehenden erwähnt, treten nach § 15 des jetzigen Entwurfs neuerichtete Betriebe schon mit dem Zeitpunkt ihrer Eröffnung in die Versicherung ein...

terem nicht erreicht, während nach § 6, 2b des alten Entwurfs Renten unter 25 Procent des früheren Arbeitsverdienstes überhaupt nicht gewährt werden durften.

Neu ist die in § 11, Abs. 2 enthaltene Bestimmung, daß Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Lohn beziehen, mit dem niedrigsten Lohne vollqualifizierte Arbeiter derjenigen Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgte, jedoch höchstens mit einem Jahresarbeitsverdienst von 300 M. in Ansehung zu bringen sind.

Neu ist ferner die, dem § 5 des Haftpflichtgesetzes nachgebildete Bestimmung des § 45, nach welcher die Betriebsunternehmer nicht befragt sind, die Anwendung der Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittels Reglements oder besonderer Uebereinkünfte) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken.

Nach § 53 des jetzigen Entwurfs kann auch für Betriebsbeamte, welche nach Abgabe deselben versichert sind, eine Zulassung zur Versicherung abgeschlossen werden, was nach § 43 des früheren Entwurfs nur für Arbeiter möglich war.

III.

Eine Beschränkung der Wirkungen des Gesetzes, welche über die Tendenz desselben nicht beinträchtigt, sondern nur schärfer zum Ausdruck bringt, ist in nachstehenden Abänderungen enthalten.

Zuerst bestimmt ein in § 1 neu eingeschobener Absatz 4, daß für Fabriken, deren Betrieb mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft ist, durch Beschluß des Bundesrathes die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden kann.

Weiterhin nimmt der neue § 2, Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Communalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, von der Zwangsversicherung aus.

In § 9 wurde der (früher auf 10 Procent des Jahresarbeitsverdienstes normirte) Gehalt der Berechtigten auf 60 M. festgesetzt, die Rente der Wittve eines verunglückten Arbeiters oder Betriebsbeamten von 25 auf 20 Procent herabgesetzt, der Anspruch von Wittve und Kindern aus einer von dem Verunglückten erst nach dem Unfälle abgeschlossenen Ehe aber ganz ausgeschlossen, letzteres mit Rücksicht auf ein in neuester Zeit ergangenes Präjudiz des Reichsgerichts zum Haftpflichtgesetz.

Das der frühere § 31, welcher die Auszahlung einer Entschädigungsrente in Capitalform bedingungsweise gestattete, gestrichen worden ist, wird um so weniger Bedenken erregen, als eine von der Reichsversicherungsanstalt zuerkannte Rente trotz der Ausschüttung der Richtigkeit, sie zu verpänden oder auf Dritte zu übertragen, im Falle des Bedürfnisses doch die Grundlage der erwiderten Beschaffung eines ihr entsprechenden Capitals bilden kann.

Die Streichung des früheren § 32, nach welchem auf Antrag des zuständigen Orts, bez. Landarmenverbandes ein Theil der dem Berechtigten zukommenden Rente dem Armenverbande zur Verwendung für die vom Berechtigten trotz geheimer ihm obliegender Unterhaltspflicht vernachlässigten Angehörigen überwiesen werden konnte, ist für das Königreich Sachsen im Hinblick auf § 26 der Armenordnung vom 22. October 1840 ohne praktische Bedeutung.

IV.

Eine Reihe weiterer Abänderungen bezweckt die Ausfüllung von Lücken, welche der frühere Entwurf enthielt.

Hierher gehören die beiden letzten Absätze des § 10, welche sich in dem entsprechenden § 8 des früheren Entwurfs nicht finden und festsetzen, daß Gemeinden und Armenverbände, welche auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterstüßungen für einen Zeitraum leisten, für welchen dem Unterstüßten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes ein Entschädigungsanspruch gegen die Reichsversicherungsanstalt zusteht, diesen Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstüßung unmittelbar durch ihre Leistung an Stelle des von ihnen Unterstüßten erwerben. Wenn das Gleiche nach dem letzten Absätze auch von den Betriebsunternehmern und Rassen gelten soll, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstüßung auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfüllt haben, so wurde dieser Zusatz insbesondere durch die Verhältnisse der hiesigen Armenversicherung gerechtfertigt, nach welcher den Unternehmern größerer Fabri- oder Eisenbahnbaubetriebe die Verpflichtung zur Unterstüßung ihrer Arbeiter in Veranlassung von den Gemeinden auferlegt werden kann.

Neu ist sodann die Bestimmung des § 48, daß die Forderung der Entschädigungsberechtigten an einen Dritten, welcher den Unfall vorzüglich herbeiführte oder durch Verschulden verursacht, insoweit auf die Reichsversicherungsanstalt übergehen soll, als die Verpflichtung der Letzteren nach dem Gesetz begründet ist.

Durch Einschaltung des Wortes „außergerichtlichen“ in § 44 wurde dem vorgebeugt, daß auch die gerichtlichen Verhandlungen und Urtheile, welche zur Begründung und Abwidelung der Rechtsverhältnisse zwischen der Reichsversicherungsanstalt und den Berechtigten erforderlich sind, gebühren- und stempelfrei seien.

Von hoher praktischer Bedeutung ist die dem § 25 als letzter Absatz beigelegte (in dem früheren § 16 fehlende) Bestimmung, daß auf die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Betriebsunternehmer und den von ihm beschäftigten Personen über die Beitragspflicht der Letzteren, sowie über Berechnung und Anrechnung der von denselben zu leistenden Prämienbeiträge, § 120a der Gewerbeordnung (Entscheidung durch etwa bestehende besondere Gewerbegerichte, oder durch die Gemeindebehörden oder durch ordnungsmäßig bestimmte Gewerbegerichts) Anwendung leidet.

Die Materie der Haftpflicht ist in dem neuen Entwurfe §§ 46—48 weiter ausgearbeitet worden. Der Grundgedanke des alten Entwurfs, daß für die unter § 1 fallenden Betriebe der § 2 des Haftpflichtgesetzes ganz beiseite gelassen werden soll, ist aufrecht erhalten. Dadurch wird letztere Bestimmung allerdings auch für solche in jenen Betrieben vorkommende Unfälle beiseite gelassen, für welche die Reichsversicherungsanstalt keine Entschädigung gewährt (Unfälle, welche eine Erwerbunfähigkeit von nicht über 4 Wochen zur Folge haben). Es ist aber in Aussicht genommen, die hier entstehende Lücke im Wege einer Revision des Haftpflichtgesetzes auszufüllen. Inzwischen hält man das Betribsrecht für annähernd gedeckt durch die bestehenden Krankenlosgesetze. Nach den Bestimmungen des Entwurfs kann der Berechtigte eine Entschädigung nur von der Versicherungsanstalt und nur in der durch das Gesetz bestimmten Höhe fordern, es sei denn, daß der Betriebsunternehmer den Unfall vorzüglich herbeiführt habe. In diesem Falle bleibt ihm gegen den Betriebsunternehmer der Anspruch auf denjenigen Betrag, um welchen der effective Schaden die nach dem Gesetze ausfallende Entschädigung übersteigt. Der Betriebsunternehmer aber, damit er es jeinerseits nicht an den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln fehlen läßt, wird verpflichtet, dann, wenn er den Unfall vorzüglich oder auch nur durch

Capitel 11.

Wieder waren einige Wochen vergangen. Ein warmer sonniger Octobertag lag über der lieblichen Gegend; ein Tag, wie er in jenem gesegneten Lande mit seinem gesegneten Klima nicht Seltenes in dieser späten Jahreszeit ist. Leichte Segelschiffe glitten den Redar hinab, und die waldumkränzten Höhen an seinen Ufern prangten im schönsten buntesten Blätterjamm. Ueber den Fluß herüber tönte frohliches Singen, und eine muntere Beschäftigung machte sich im Ort und seiner Umgebung bemerkbar, denn es war Weinlese und ein gutes Jahr. Die Strahlen der Sonne hatten die schönen Trauben so lange und so liebevoll angeschaut bis sie nun im dunkeln Purpur erglühten und die freudigsten Hoffnungen verwirklichten.

Die Fenster des Krankenzimmers in dem kleinen Hause am Redar standen weit offen. Unten im Gärtchen blühten noch Asters, Monatsrosen und Nelken. Dünne Stiegen hinauf, die Luft wehte so weich und mild um die weichen Vorhänge und der Himmel schaute so tief blau hernieder, daß man wähen konnte, es sei noch einmal Frühling geworden.

An dem einen der Fenster, das den Blick auf die herrliche alte Burgmauer bot, saßen Bernsdorf und Marianne. Ersterer vollkommen genesen, zwar noch etwas hager als sonst, aber die Farbe der Gesundheit auf den Wangen. In den Augen jenen unbeschreiblichen Glanz, der von Jugendmuth und Lebenslust zeugte, und im Herzen ein Gefühl von Glück, als beginne er ein neues schönes Leben. Seine starke Natur hatte, als sie ein Mal gefiegt, reich und mit wunderbarer Kraft alle Folgen der Krankheit überwunden, und seine Genesung war so mächtig vorge-

Klopfendem Herzen die Rückkehr der Kerze. Nach kurzem Verweilen erschienen sie. Schon in ihren Armen lag Marianne das glückseligste Uebel.

„Er ist gerettet“, jubelte sie ihnen entgegen in gedämpfterm Tone und mit vor Freude leuchtenden Augen. So war es auch, der stürzende Mann war gebracht, Bernsdorf dem Leben wieder gegeben.

Die Kerze verabschiedeten sich, nachdem sie noch einige Anordnungen getroffen; Marianne aber sank in den ihr zunächst stehenden Sessel, die ersten Thränen seit jener Nacht in Wiesbaden stießen reichlich nieder aus ihren milden Augen und erleichterten das gepreßte Herz. So fand sie Herr v. Schwöningen. Er hatte bereits mit den Kerzen gesprochen; warm und innig drückte er Mariannes Hände, in seinen milden freundlichen Augen schimmerte es leucht.

„Nun wird Alles, Alles wieder gut für Sie werden, meine arme theure Freundin, und für ihn, der wohl irren konnte, dessen edler reich begabter Geist aber sicher wieder den rechten Weg finden wird: Durch Trübsal werden die Herzen der Menschen geläutert, nicht durch Glück.“

Es war das erste Mal, daß Herr v. Schwöningen in dieser Weise ihr ebeliches Verhalten berührte; er wagte allerdings nicht, welchen Entschluß Marianne gefaßt hatte.

Diese konnte nicht antworten, tief bewegt führte sie den treuen Freund, der in dieser ganzen traurigen Zeit sich ihrer so liebevoll und thatkräftig angenommen, an ihres Mannes Bette. Die flammende Fieberhitze seiner Wangen war verschwunden, der matte Schein der Lampe beleuchtete einen lausl Schlammer und ruhig lächelnde Büge.

für Andere, daran hatte sie nicht gedacht. Nur sterben sollte er nicht, er, den sie so tief, so innig liebte; und heute, heute sollte es sich entscheiden. So lag sie nun schon einige Stunden und lauschte auf die leiseste Bewegung des Kranken. Bereits fing es an zu dunkeln, denn der Herbst war gekommen; ein rüthlicher Strahl der untergehenden Sonne fiel sich durch die Vorhänge und glitt wie grübelnd über das Bett Bernsdorf's. Allmählich wurden seine Athemzüge ruhiger, die starken Augen schlossen sich, das leise Jucken der Hände hörte auf und das unverständliche Gemurmel seiner Lippen verstummte. Es trat ein leichter Schweiß auf die Stirn, und ein tiefer wohlthuernder Schlummer senkte sich auf ihn nieder.

Marianne bemerkte dies Alles mit zitternder Freude. Sie wagte sich nicht zu rühren. Mit ihrem Herzen stieg ein heißes Dankgebet zu Gott empor, noch zog sie, daselbe nachzusprechen, noch konnte sie sich ja täuschen.

So verharrete sie abermals eine Stunde in stummer banger Erwartung. Bernsdorf schlief ruhig weiter. Tiefe Abenddämmerung hatten sich über das stille Zimmer verbreitet, draußen in der Natur war es eben so still, nur die Abendglocke tönte leise herüber aus der Stadt.

Marianne hörte durch die halb geöffnete Thür des Nebenzimmers, daß die Kerze kamen, sie schlüpfte hinaus. Man brachte Licht und in fliegender Hast, mit leiser erregter Stimme erbatete sie ihren kurzen Besuch. Die Kerze trat in das Krankenzimmer, indem sie Mariannes winkte, zurückzubleiben. Sich an einem Sessel krampfhaft festhaltend, erwartete sie mit hoch-